

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. November 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 31.03.2011
Geschäftszeichen: III 31-1.6.20-22/11

Zulassungsnummer:
Z-6.20-2103

Geltungsdauer
vom: **31. März 2011**
bis: **30. November 2015**

Antragsteller:
Teckentrup GmbH & Co. KG
Industriestraße 50
33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:
**T 90-1-FSA "Teckentrup 72-E" bzw.
T 90-2-FSA "Teckentrup 72-E"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2103 vom 11. November 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-6.20-2103

Seite 2 von 2 | 31. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 3.1 wird neu gefasst:

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlage 2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Feuerschutzabschluss muss statisch und brandschutz-technisch so bemessen werden, dass der Feuerschutzabschluss (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

Der Boden im Bereich des Feuerschutzabschlusses muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A) sein.

2. Im Dokument B^{3,4} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 11. November 2010 wird Blatt B 1-1 ersetzt durch Blatt B 1-1Ä zu diesem Bescheid.

Maja Bolze
Referatsleiterin



³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und
- soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.